

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

47. Jahrgang

Wittmund, den 30. Juni 2026

Nr. 7

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises			
–			
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen			
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2026	48	Bauleitplanung der Gemeinde Stedesdorf; Erweiterung der Innenbereichssatzung „Stedesdorf“ in der Gemeinde Stedesdorf gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB (Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung) <u>hier:</u> Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	57
Haushaltssatzung der Stadt Esens für das Haushaltsjahr 2026	48	Bauleitplanung der Gemeinde Stedesdorf; Erweiterung der Innenbereichssatzung „Thunum“ in der Gemeinde Stedesdorf gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB (Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung) <u>hier:</u> Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	58
Satzung zur Regelung der Wahlwerbung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Straßenbegleitgrünflächen in der Stadt Esens (Wahlwerbesatzung)	49	Satzung zur Regelung der Wahlwerbung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Straßenbegleitgrünflächen in der Gemeinde Stedesdorf (Wahlwerbesatzung)	58
Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Esens (Gästebeitragsatzung)	50	Satzung zur Regelung der Wahlwerbung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Straßenbegleitgrünflächen in der Gemeinde Neuharlingersiel (Wahlwerbesatzung)	60
Satzung der Stadt Esens über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	51	Bekanntmachung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes „Baubetriebshof“ gemäß § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) und Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Baubetriebshof“ gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in der Gemeinde Langeoog	61
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Esens für das Haushaltsjahr 2026	52	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Spiekeroog Hier: Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses	62
Satzung der Samtgemeinde Esens über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	53	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Spiekeroog Hier: Erste Sitzung des Gemeindewahlausschusses	62
Haushaltssatzung der Gemeinde Moorweg für das Haushaltsjahr 2026	56	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Bengersiel Feststellungsbeschluss	62
Haushaltssatzung der Gemeinde Werdum für das Haushaltsjahr 2026	56		
5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Blomberg über Aufwands- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Blomberg	57		
Bauleitplanung der Gemeinde Stedesdorf; Erweiterung der Innenbereichssatzung „Osteraccum“ in der Gemeinde Stedesdorf gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB (Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung) <u>hier:</u> Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	57		

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2026

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 28.01.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	30.003.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	32.670.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	97.200 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	29.152.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	30.214.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.572.100 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	5.182.100 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	3.610.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.038.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	34.334.700 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	36.435.100 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.610.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.892.500 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.800.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	213 v. H.

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

Friedeburg, 28.01.2026

(L. S.)

Goetz
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund – Kommunalaufsicht – am 02.06.2026 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan 2026 liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.07.2026 bis 09.07.2026 im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Friedeburger Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 222, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Für eine Terminabsprache wenden Sie sich gerne telefonisch unter 04465-806 7601 oder per E-Mail an finanzen@friedeburg.de an die Gemeindeverwaltung.

Friedeburg, den 08.06.2026

Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Esens für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 16.03.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	10.731.500 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	11.971.800 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	139.000 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	74.000 EUR

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.385.400 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.370.200 EUR
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.717.100 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.532.900 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	264.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.910.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	400 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	360 v. H.
3. Gewerbesteuer	425 v. H.

§ 6

Investitionen gelten nach § 12 KomHKVO als unerheblich, wenn sie unterhalb einer Wertgrenze von 250.000 EUR liegen.

Esens, 16.03.2026

Stadt Esens

Emken
(Bürgermeisterin)

(L. S.)

Becker
(Stadtdirektor)

Der vom Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 16.03.2026 beschlossenen Wirtschaftsplan des Tourismusbetriebes Esens-Bensersiel ist im Rahmen des Beteiligungsberichtes diesem Haushaltsplan beigelegt.

1.) Der Wirtschaftsplan des **Tourismusbetriebes Esens-Bensersiel** wird wie folgt festgestellt:

1. im Erfolgsplan	die Erträge	7.149.000 Euro
	die Aufwendungen	6.919.000 Euro
	Planergebnis	230.000 Euro

2. im Finanzplan	alle Einzahlungen	7.149.000 Euro
	alle Auszahlungen	7.084.000 Euro
	Finanzmittelüberschuss	65.000 Euro
3. im Investitionsplan	die Einzahlungen	150.000 Euro
	die Auszahlungen	750.000 Euro
	Saldo aus Investitionen	-600.000 Euro

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Investitionskredite auf **600.000 Euro**
2. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf **1.100.000 Euro**

Esens, 16.03.2026

	Stadt Esens	
Emken	(L. S.)	Becker
(Bürgermeisterin)		(Stadtdirektor)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes für das Haushaltsjahr 2026 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 119 Abs. 4 sowie § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 i. V. m. § 130 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 09.06.2026 erteilt. Der Haushaltsplan und der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes liegen nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 01.07.2026 bis 09.07.2026 zur Einsichtnahme im Rathaus Esens, Zimmer 26, Am Markt 2 – 4, 26427 Esens öffentlich aus. Für eine Terminabsprache wenden Sie sich gerne telefonisch unter 04971-2060 an die Samtgemeindeverwaltung.

(Becker)
Stadtdirektor

Satzung zur Regelung der Wahlwerbung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Straßenbegleitgrünflächen in der Stadt Esens (Wahlwerbesatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), i. V. m. § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420), hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 15.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Diese Satzung regelt die Aufstellung, die Anbringung und die Verteilung von Wahlwerbung im Gebiet der Stadt Esens im Sinne einer geordneten und fairen Wahlkampfführung. Ziel ist es, die Verkehrssicherheit, die Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie das ästhetische Erscheinungsbild der Stadt zu wahren. Gleichzeitig garantieren die Regelungen das verfassungsrechtlich geschützte Recht der Parteien und politischen Vereinigungen gemäß Artikel 21 des Grundgesetzes (GG) sowie die Meinungsfreiheit gemäß Artikel 5 Abs. 1 GG, im Vorfeld von Wahlen durch Wahlwerbung aufmerksam zu machen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Ort, die Zeit und die Art der Sondernutzung von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen sowie angrenzenden Grünflächen für politische Werbung anlässlich von Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Niedersächsischen Landtag, zum Europäischen Parlament, für sämtliche Kommunalwahlen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide. Sie betrifft die Nutzung von Werbeträgern in Form von Wahlplakaten innerhalb der Stadt Esens während der Wahlkampfzeit.
- (2) Die Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes, des Niedersächsischen Straßengesetzes sowie der Straßenverkehrsordnung bleiben davon unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Berechtigte Sondernutzer im Sinne dieser Satzung sind politische Parteien, sonstige politische Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber, die sich an der Wahl beteiligen sowie bei

Abstimmungen zusätzlich die Initiatoren und sonstigen Interessengruppen, sofern der zu bewerbende Inhalt in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abstimmungsgegenstand steht.

- (2) Zuständig für die Erlaubniserteilung ist gem. § 18 NStrG Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 die Stadt Esens.
- (3) Die Wahlkampfzeit beginnt **frühestens acht Wochen vor dem Wahltag** und endet mit diesem.
- (4) Kleinflächenplakate sind Plakate mit einer maximalen Größe bis einschließlich DIN A1.
- (5) Großflächenplakate sind Plakate, die größer als DIN A0 sind und an Bauzäunen oder Großstellflächen befestigt werden. Die maximal zulässigen Abmessungen betragen 2,90 x 3,70 Meter (Wesemann-Format) oder 3,50 x 2,00 Meter (Bauzaun-Format).

§ 3

Erlaubnispflicht

- (1) Das Aufstellen von Großflächenplakaten sowie das Anbringen von Kleinflächenplakaten ist erlaubnispflichtig. Schriftliche Anträge oder solche in elektronischer Form müssen dazu vor der Aufstellung bzw. Anbringung an die Stadt Esens gestellt werden. Gebühren werden nicht erhoben. Die Erlaubnis wird im Falle der erfolgreichen Beantragung auf Widerruf erteilt.
- (2) Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung oder der jeweils erteilten Sondernutzungserlaubnis nicht eingehalten werden oder der Inhalt der Plakate gegen Vorschriften des Strafrechts oder des Polizei- und Ordnungsrechts verstößt.
- (3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn der Antragsteller nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht oder gegen andere Rechtsvorschriften verstößt.

§ 4

Grundsätzliches

- (1) Durch die Art der Anbringung und Aufstellung von Wahlplakaten darf die Sicherheit des Verkehrs nicht gefährdet oder behindert werden.
- (2) Wahlplakate dürfen das Passieren des Gehwegs nicht behindern.
- (3) Herabfallende bzw. beschädigte und beschmierte Wahlplakate sind unverzüglich durch den Sondernutzer zu beseitigen.
- (4) Wahlwerbung muss spätestens sieben Tage nach dem Wahltag vollständig abgehängt oder abgebaut werden. Es ist darauf zu achten, dass sämtliche Materialien (Kabelbinder, Plakatreste) ordnungsgemäß entsorgt werden. Durch das Anbringen oder das Entfernen entstandene Schäden an städtischem Eigentum sind unverzüglich der Stadt Esens zu melden. Werden Wahlplakate nicht rechtzeitig entfernt, ist die Stadt dazu berechtigt, die Beseitigung durch Ersatzvornahme durch einen Dritten auf Kosten des jeweiligen Sondernutzers vorzunehmen.
- (5) Wahlplakate sind Druckwerke i.S.d. § 7 Abs. 1 NPressG und unterliegen daher der Impressumspflicht. Auf den Druckwerken sind Name und Firma und Anschrift des Druckers und des Verlegers bzw. beim Selbstverlag Name und Anschrift des Verfassers oder des Herausgebers zu nennen.
- (6) Die Plakatierung ist unzulässig
 1. bei politischen Werbeeinrichtungen, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen (§§ 36 bis 43 StVO) gleichen, mit Ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können, wenn sie sich auf den Verkehr auswirken können,
 2. 20 Meter vor Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sowie Lichtsignalen,
 3. an Verkehrszeichen, Hinweisschildern, Vorwegweisern und innerörtlichen Wegweisern (vgl. § 33 Abs. 2 StVO) sowie an Laternen, die Verkehrszeichen tragen,
 4. an Verkehrsleiteinrichtungen (Ketten- und Geländeabsperrungen),
 5. auf Verkehrsinseln,
 6. am Wahltag unmittelbar am Eingang der Wahllokale gemäß den Bestimmungen des § 32 BWahlG,
 7. im Verkehrsraum, wenn sie Verkehrshindernisse nach § 32 Abs. 1 StVO darstellen,
 8. an Bäumen,
 9. im Abstand von 50 Metern vor den Ein- und Ausgängen an Friedhöfen.

§ 5

Anbringen von Kleinflächenplakaten

- (1) Das Anbringen von Kleinflächenplakaten ist ausschließlich innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) möglich.
- (2) Innerhalb des Stadtgebietes ist die Anzahl der **Kleinflächenplakate auf maximal 20 Standorte** pro berechtigter Sondernutzer begrenzt, wobei die Verwendung von Doppelp plakaten zulässig ist.
- (3) Bei der Anbringung von Kleinflächenplakaten ist zu beachten:
 1. Das Befestigen der Plakate darf ausschließlich mit Kabelbindern erfolgen.
 2. Wegweiser und vorhandene Hinweisschilder dürfen durch Plakate nicht verdeckt werden.
 3. Die Mindesthöhe für das Aufhängen von Wahlplakaten beträgt 2,50 Meter.
 4. Beim Aufhängen muss darauf geachtet werden, dass es nicht zu Beschädigungen an den Straßenlaternen kommen kann.

§ 6

Aufstellen von Großflächenplakaten

- (1) Das Aufstellen von Großflächenplakaten im Sinne dieser Satzung bezieht sich auf Plakate, die **auf städtischen Flächen** aufgestellt werden. Die Nutzung privater Flächen für Großflächenplakate bleibt davon unberührt.
- (2) Das Aufstellen solcher Plakate ist ausschließlich innerhalb geschlossener Ortschaften zulässig. Es ist auf Grünflächen sowie Straßenbegleitgrün beschränkt. Das Aufstellen von Wahlwerbung auf Parkplätzen, in Parkanlagen oder auf andere Flächen, die der Freizeiterholung dienen, ist nicht gestattet.
- (3) Innerhalb des Stadtgebietes ist die Anzahl der **Großflächenplakate** pro berechtigten Sondernutzer auf **maximal vier** begrenzt. Eine doppelseitige Anbringung der Plakate ist zulässig.
- (4) Beim Aufstellen von Großflächenplakaten ist insbesondere auf die Verkehrssicherheit zu achten. Es muss sichergestellt werden, dass die Gerüste stabil befestigt sind und ein Umfallen verhindert wird.

§ 7

Haftung

Der Berechtigte ist für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Wahlplakate verantwortlich. Er haftet für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Wahlplakate oder deren zeitweiligen Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen gesamtschuldnerisch. Die Stadt Esens ist von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 bis § 6 dieser Satzung handelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann seitens der Stadt Esens mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Esens, den 15.06.2026

Stadt Esens

(Emken)
Bürgermeisterin

(Becker)
Stadtdirektor

Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Esens (Gästebeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächs. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), und der §§ 1, 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 15.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Esens (Gästebeitragsatzung) vom 17. Juli 2006 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 8 vom 31.07.2006), zuletzt geändert durch Satzung vom 02.12.2024 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 30.12.2024), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Der Aufwand nach Satz 1 soll wie folgt gedeckt werden:

im Beitragserhebungsjahr:	2027	2028	2029
durch Gästebeiträge	51,6%	51,3%	50,8%
durch Tourismusbeiträge	2,7%	2,4%	2,1%
durch Gebühren, sonstige Entgelte und laufende Erträge	25,9%	25,9%	26,0%
durch öffentlichen Anteil	19,8%	20,4%	21,1%

2. § 3 Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Kinder, Kindeskind, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben, oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenersatzung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden;

3. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Der Gästebeitrag beträgt je Übernachtung:

	in der Hauptsaison	in der übrigen Zeit
a) für Personen ab 16 Jahre	3,50 EUR	1,70 EUR
b) für Personen ab 6 Jahre bis einschließlich 15 Jahre	2,00 EUR	1,00 EUR

4. § 4 Absatz 3 Satz 6 erhält folgende Fassung:

Der Jahresgästebeitrag beträgt:

a) für die in Abs. 1 unter a) genannten Personen	98,00 EUR
b) für die in Abs. 1 unter b) genannten Personen	56,00 EUR

5. § 4 Absatz 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Der pauschalierte Gästebeitrag beträgt in den Staffeln:

für die in Absatz 1 unter a) genannten Personen

a) bei Eigennutzung von 1 bis 9 Übernachtungen:	31,50 Euro
b) bei Eigennutzung von 10 bis 18 Übernachtungen:	63,00 Euro
c) bei Eigennutzung von 19 bis 27 Übernachtungen:	94,50 Euro.

für die in Absatz 1 unter b) genannten Personen

a) bei Eigennutzung von 1 bis 9 Übernachtungen:	18,00 Euro
b) bei Eigennutzung von 10 bis 18 Übernachtungen:	36,00 Euro
c) bei Eigennutzung von 19 bis 27 Übernachtungen:	54,00 Euro.

6. § 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Für den Jahresgästebeitrag/pauschalisierten Gästebeitrag entsteht die Beitragspflicht und -schuld mit Beginn des Kalenderjahres bzw. bei Eigentumserwerb und Begründung des Dauernutzungsrechts während des laufenden Kalenderjahres zum Zeitpunkt der Rechtsbegründung.

7. § 7 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Gästebeitrag ist am Tag der Ankunft vom Gästebeitragspflichtigen dem Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gemäß § 8 erfolgt.

8. § 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Für verlorengegangene Gästekarten/Jahresgästekarten/pauschalisierte Gästekarten können Ersatzgästekarten durch die Geschäftsstelle des Tourismusbetriebs Esens-Bensersiel gegen eine Servicegebühr von 15 Euro ausgestellt werden.

9. § 8 Absatz 1 a Satz 4 erhält folgende Fassung:

Die Bereitstellung der Gästekarte hat vorrangig in digitaler Form zu erfolgen.

10. § 8 Absatz 1 b erhält folgende Fassung:

ein Gästeverzeichnis zu führen, in das der Name des Wohnungsgebers und die Bezeichnung der Unterkunft, Vor- und Zuname, Alter der beherbergten Person sowie die Anschrift ihrer Hauptwohnung, An- und Abreisetag und Befreiungsgründe – soweit diese vorliegen – nach Ankunft des Gastes einzutragen sind. Wohnungsgeber, deren Gäste eine Befreiung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 u. 5 in Anspruch nehmen, haben geeignete Nachweise anzufordern, aufzubewahren und der Stadt Esens oder dem Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel auf Verlangen vorzulegen. Das Gästeverzeichnis ist fünf Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Die Vorschriften des Nieders. Meldegesetzes bleiben unberührt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Esens, den 15.06.2026

Stadt Esens

Emken
Bürgermeisterin

(L. S.)

Becker
Stadtdirektor

Satzung der Stadt Esens über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Ziffer 5, 7 und § 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), § 2 und § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 15.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Stadt Esens werden nach dieser Satzung Kosten erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Kosten im Sinne dieser Satzung sind Gebühren und Auslagen.
- (2) Verwaltungstätigkeiten i. S. v. Abs. 1 sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (3) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (4) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften für besondere Verwaltungstätigkeiten, die in dem Kostentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif, Höhe der Kosten

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage geführten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Liegen umsatzsteuerpflichtige Verwaltungstätigkeiten vor, sind die Beträge des Kostentarifes zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu erheben.
- (3) Nicht unter den Kostentarif fallen:
 - a) Verwaltungstätigkeiten, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
 - b) Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der Amtshilfe,

§ 3 Gebühren

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten, für welche der Kostentarif einen Rahmen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Kosten das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Kosten sind auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr nach Kostentarif zu erheben.
- (3) Gebühren werden nicht erhoben für Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen

Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann.

- b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist.

§ 4 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn die Verwaltungstätigkeit selbst gebührenfrei ist. Werden bei einer Dienstreise mehrere Dienstgeschäfte wahrgenommen, so sind die Reisekosten nach dem Verhältnis der Kosten zu teilen, die bei gesonderter Erledigung jedes einzelnen Geschäfts entstanden wären.
- (2) Auslagen sind in § 13 Abs. 3 Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) exemplarisch aufgeführt.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die Stadt die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.
- (2) Die Stadt kann die von ihr festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- (3) Die Stadt kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen, bevor die Amtshandlung beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht ein Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 6 Kosten für Rechtsbehelfe

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Verwaltungstätigkeit zu erheben. Bei gebührenfreien Verwaltungstätigkeiten werden die Kosten für Rechtsbehelfe im Kostentarif bestimmt.
- (2) Wird eine Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin, der nicht von dem Kostenpflichtigen eingelegt worden ist, im Widerspruchs- oder Beschwerdeverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine bereits bezahlte Gebühr insoweit zurückzuzahlen, als sie die für die Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Das Gleiche gilt, wenn ein Gericht nach § 113 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Rechtswidrigkeit der Verwaltungstätigkeit festgestellt hat. Die Zurückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die Verwaltungstätigkeit aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers vorgenommen wurde.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner ist derjenige, der zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder wer die Kosten durch eine gegenüber der Stadt abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Bei umsatzsteuerpflichtigen Kosten enthält der Bescheid die Bestandteile einer Rechnung nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (UStG).

§ 10 Vollstreckung

Die Kosten können nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt werden.

§ 11 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 12 Datenschutz

- (1) Für datenschutzrechtliche Fragen können sich Betroffene an den Datenschutzbeauftragten der verantwortlichen Stelle wenden, die Kontaktdaten sind auf der Webseite der Stadt Esens unter <https://www.stadt-esens.de/datenschutz> abrufbar.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zur Durchführung der Verwaltungstätigkeiten nach dieser Satzung, insbesondere zur Bearbeitung von Anträgen und zur Erhebung von Verwaltungskosten. Rechtsgrundlage hierfür sind Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 NDSG sowie den vorgenannten Fachgesetzen sowie § 11 NKAG.
- (3) Es werden nur die für die Bearbeitung erforderlichen Daten verarbeitet, insbesondere:
- Name und Kontaktdaten,
 - Angaben zum Verwaltungsvorgang (z. B. Aktenzeichen, Antragsgegenstand),
 - Gebühren- und Zahlungsinformationen.
- (4) Die Erhebung erfolgt in der Regel anlassbezogen, etwa bei der Antragstellung oder im Zuge gebührenpflichtiger Amtshandlungen.
- (5) Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nur, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken findet nicht statt.
- (6) Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und zur Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, insbesondere aus dem Haushalts- und Abgabenrecht, erforderlich ist.
- (7) Die betroffenen Personen haben die Rechte nach den Art. 13 bis 18 und 21 DSGVO, insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Esens vom 17.12.2012 außer Kraft.

Esens, den 15.06.2026

Stadt Esens

Emken
Bürgermeisterin

Becker
Stadtdirektor

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Esens vom 15.06.2026

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag/ EUR
1	Vermögensverwaltung Vorrangseinräumung, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Pfandrechten Dritter	
	1.1. bis zu 5.000,- EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	15,00
	1.1.1 für jede weitere angefangene 5.000,- EUR	5,00

	1.2. Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter bis zu 5.000 des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	15,00
	1.2.1. für jede weitere angefangene 5.000	5,00
	1.3. Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummer 1.1 und 1.2 fallen	40,00
2	Erteilung eines Negativattestes nach §§ 19, 20 BauGB (Grundstücksteilung).	50,00
3	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB)	50,00
4	Stellungnahmen zu Bauanzeigen, Bauvoranfragen und Bauanträgen	50,00
5	Stellungnahmen zu Ausnahmegenehmigungen zur Benutzung gewichtsbeschränkter Gemeindestraßen	50,00
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist.	10,00 – 200,00

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Esens für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 11.03.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

- im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 18.561.300 EUR
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 19.218.500 EUR
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 251.000 EUR
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
- im **Finanzaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 16.942.200 EUR
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 16.918.400 EUR
 - 2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 678.300 EUR
 - 2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 3.645.500 EUR
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 3.000.000 EUR
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 414.900 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden in Höhe von 3.000.000 EUR veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 6.840.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 35,0 v. H. der Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage festgesetzt.

Für die Stadt Esens wird eine abweichende Samtgemeindeumlage von 36,5 v. H. der Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage festgesetzt.

§ 6

Investitionen gelten nach § 12 KomHKVO als unerheblich, wenn sie unterhalb einer Wertgrenze von 250.000 EUR liegen.

Esens, den 11.03.2026

Samtgemeinde Esens
(L. S.) Hinrichs
(SG-Bürgermeister)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 119 Abs. 4 sowie § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 i. V. m. § 130 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 09.06.2026 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 01.07.2026 bis 09.07.2026 zur Einsichtnahme im Rathaus Esens, Zimmer 26, Am Markt 2 – 4, 26427 Esens öffentlich aus. Für eine Terminabsprache wenden Sie sich gerne telefonisch unter 04971-2060 an die Samtgemeindeverwaltung.

Hinrichs
(SG-Bürgermeister)

Satzung der Samtgemeinde Esens über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Ziffer 5, 7 und § 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), § 2 und § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 17.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde Esens werden nach dieser Satzung Kosten erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Kosten im Sinne dieser Satzung sind Gebühren und Auslagen.
- (2) Verwaltungstätigkeiten i. S. v. Abs. 1 sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (3) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (4) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften für besondere Verwaltungstätigkeiten, die in dem Kostentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif, Höhe der Kosten

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage geführten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Liegen umsatzsteuerpflichtige Verwaltungstätigkeiten vor, sind die Beträge des Kostentarifes zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu erheben.
- (3) Nicht unter den Kostentarif fallen:
 - a) Verwaltungstätigkeiten, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
 - b) Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der Amtshilfe,

§ 3 Gebühren

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten, für welche der Kostentarif einen Rahmen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Kosten das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Kosten sind auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr nach Kostentarif zu erheben.
- (3) Gebühren werden nicht erhoben für Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann.
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist.

§ 4 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn die Verwaltungstätigkeit selbst gebührenfrei ist. Werden bei einer Dienstreise mehrere Dienstgeschäfte wahrgenommen, so sind die Reisekosten nach dem Verhältnis der Kosten zu teilen, die bei gesonderter Erledigung jedes einzelnen Geschäfts entstanden wären.
- (2) Auslagen sind in § 13 Abs. 3 Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) exemplarisch aufgeführt.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die Samtgemeinde die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.
- (2) Die Samtgemeinde kann die von ihr festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- (3) Die Samtgemeinde kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen, bevor die Amtshandlung beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht ein Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 6 Kosten für Rechtsbehelfe

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Verwaltungstätigkeit zu erheben. Bei gebührenfreien Verwaltungstätigkeiten werden die Kosten für Rechtsbehelfe im Kostentarif bestimmt.
- (2) Wird eine Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin, der nicht von dem Kostenpflichtigen eingelegt worden ist, im Widerspruchs- oder Beschwerdeverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine bereits bezahlte Gebühr insoweit zurückzuzahlen, als sie die für die Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Das Gleiche gilt, wenn ein Gericht nach § 113 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Rechtswidrigkeit der Verwaltungstätigkeit festgestellt hat. Die Zurückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die Verwaltungstätigkeit aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers vorgenommen wurde.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner ist derjenige, der zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder wer die Kosten durch eine gegenüber

der Samtgemeinde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Samtgemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
(2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
(3) Bei umsatzsteuerpflichtigen Kosten enthält der Bescheid die Bestandteile einer Rechnung nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (UStG).

§ 10 Vollstreckung

Die Kosten können nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt werden.

§ 11 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 12 Datenschutz

- (1) Für datenschutzrechtliche Fragen können sich Betroffene an den Datenschutzbeauftragten der verantwortlichen Stelle wenden, die Kontaktdaten sind auf der Webseite der Samtgemeinde Esens unter <https://www.samtgemeinde-esens.de/datenschutz> abrufbar.
(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zur Durchführung der Verwaltungstätigkeiten nach dieser Satzung, insbesondere zur Bearbeitung von Anträgen und zur Erhebung von Verwaltungskosten. Rechtsgrundlage hierfür sind Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 NDSG sowie den vorgenannten Fachgesetzen sowie § 11 NKAG.
(3) Es werden nur die für die Bearbeitung erforderlichen Daten verarbeitet, insbesondere:
- Name und Kontaktdaten,
 - Angaben zum Verwaltungsvorgang (z. B. Aktenzeichen, Antragsgegenstand),
 - Gebühren- und Zahlungsinformationen.
- (4) Die Erhebung erfolgt in der Regel anlassbezogen, etwa bei der Antragstellung oder im Zuge gebührenpflichtiger Amtshandlungen.
(5) Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nur, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken findet nicht statt.
(6) Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und zur Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, insbesondere aus dem Haushalts- und Abgabenrecht, erforderlich ist.
(7) Die betroffenen Personen haben die Rechte nach den Art. 13 bis 18 und 21 DSGVO, insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Samtgemeinde Esens vom 22.08.2001 außer Kraft.

Esens, den 17.06.2026

Samtgemeinde Esens
Hinrichs
Samtgemeindebürgermeister

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Samtgemeinde Esens vom 17.06.2026

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschalbetrag In Euro
1.	<u>Abschriften und Ausfertigungen</u> Abschriften und Ausfertigungen, sofern sie nicht durch Ablichtungen hergestellt werden, je angefangene Seite	
1.1.	im Format A 5	2,00
1.2.	im Format A 4	3,00
1.3.	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften (z. B. fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen)	3,00 – 30,00
2.	<u>Fotokopien</u>	
2.1.	Fotokopien, schwarz-weiß	
2.1.1.	bis zum Format A 4 je Seite	0,50
2.1.2.	bis zum Format A 3 je Seite	1,50
2.1.3.	in größeren Formaten je Seite (bis zu)	15,00
2.2.	Fotokopien farbig	
2.2.1.	bis zum Format A 4 je Seite	1,00
2.2.2.	bis zum Format A 3 je Seite	2,00
2.2.3.	in größeren Formaten je Seite (bis zu)	25,00
3.	<u>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</u>	
3.1.	Beglaubigungen	
3.1.1.	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
3.1.1.1.	je Seite der Erstaufbereitung	4,00
3.1.1.2.	je Seite der Mehraufbereitung	2,00
3.1.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	6,00 – 20,00
3.2.	Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse	
3.2.1.	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	10,00 – 110,00
3.2.2.	Bescheinigungen der Echtheit einer Urkunde zur Versendung im Ausland (Legalisation) je Urkunde	7,50
4.	<u>Akteneinsicht / Aktenüberlassung</u>	
4.1.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
4.1.1.	wenn die Einsicht beaufichtigt werden muss	6,00 – 70,00
4.1.2.	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,00
4.2.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte oder Unterlage	2,00
4.3.	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren	17,50
5.	<u>Auskünfte</u>	
5.1.	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	6,00 – 130,00

5.2.	schriftliche Auskünfte	
5.2.1.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	6,00 – 40,00
5.2.2.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00
5.2.3.	zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird	10,00 – 130,00
5.2.4.	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
5.2.4.1.	Grundgebühr	6,00
5.2.4.2.	zzgl. je angefangene Seite	2,00
5.2.5.	sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	10,00 – 200,00
	soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Bürocomputern erforderlich wird, zusätzlich je Maschinenstunde	10,00 – 500,00
5.2.6.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der infrage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist	6,00
5.2.7.	Feststellungen aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00 – 20,00
6.	<u>Abgabe von Druckstücken und ähnlichem</u>	
6.1.	Ortssatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen	
	für jede angefangene Seite	0,20
	jedoch mindestens	1,20
6.2.	Anfertigung von Großkopien (Bauleitpläne, Flächennutzungspläne, Landkarten, Stadtpläne)	
6.2.1.	schwarz-weiß	
6.2.1.1.	für jeden angefangenen qm	2,00
6.2.2.	farbig	
6.2.2.1.	für jeden angefangenen qm	4,00
7.	<u>Aufnahme von Verhandlungen</u>	
	Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzung beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	10,00 – 20,00
8.	<u>Sonstige Verwaltungstätigkeiten</u>	
	die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00 – 75,00
9.	<u>Finanzverwaltung</u>	
9.1.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	

9.1.1.	bis zu einem Bürgerschaftsbetrag von 5.000	15,00
9.1.2.	für jede weitere angefangene 5.000	5,00
9.2.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	4,00
9.3.	Zweitausfertigungen von Steuerbescheiden	4,00
9.4.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	4,00
9.5.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	4,00
10.	<u>Bauverwaltung</u>	
10.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
10.1.1.	bis zu 5.000 des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	15,00
10.1.2.1.	für jede weitere angefangene 5.000	5,00
10.2.	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
10.2.1.	bis zu 5.000 des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	15,00
10.2.2.	für jede weitere angefangene 5.000	5,00
10.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummer 10.1. und 10.2. fallen	40,00
10.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis)	50,00
10.5.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorübergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	12,00 – 27,50
10.6.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde für Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorübergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	12,00 – 27,50 12,00 – 27,50

10.7.	Bearbeitung von Bauanzeigen, Bauvoranfragen und Bauanträgen gemäß § 62 NBauO inklusive Ausstellung einer Erschließungsbescheinigung	50,00
11.	<u>Archiv</u>	
11.1.	für familiengeschichtliche Auskünfte je angefangene halbe Arbeitsstunde	12,00 – 27,50
11.2.	Benutzung des Archivs	
11.2.1.	für einen Tag	7,50
11.2.2.	für eine Woche	20,00
11.2.3.	für längere Zeit bis zu	60,00
12.	<u>Rechtsbehelfe</u>	
12.1.	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 6 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben, vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter.	30,00 – 600,00

Haushaltssatzung der Gemeinde Moorweg für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Moorweg in seiner Sitzung am 13.04.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 953.300 EUR
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.151.800 EUR
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 850.200 EUR
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 991.200 EUR
 - 2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 0 EUR
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 342.000 EUR
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 200.000 EUR
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 200.000 EUR veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 100.000 EUR veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 140.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 470 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 240 v. H.
3. Gewerbesteuer 400 v. H.

§ 6

Investitionen gelten nach § 12 KomHKVO als unerheblich, wenn sie unterhalb einer Wertgrenze von 50.000 EUR liegen.

Moorweg, 13.04.2026

Gemeinde Moorweg
(L. S.) Ihnken
(Bürgermeister)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 02.06.2026 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S.3 NKomVG vom 01.07.2026 bis 09.07.2026 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Esens, Am Markt 2, 26427 Esens, Zimmer 26, öffentlich aus. Für eine Terminabsprache wenden Sie sich gerne telefonisch unter 04971-2060 an die Samtgemeindeverwaltung.

Ihnken
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Werdum für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Werdum in seiner Sitzung am 12.05.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.699.800 EUR
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.703.300 EUR
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.654.200 EUR
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.585.800 EUR
 - 2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 205.000 EUR
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 487.100 EUR
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 550.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 275.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer A
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 470 v.H. |
| 2. Grundsteuer B (für Grundstücke) | 310 v.H. |
| 3. Gewerbesteuer | 420 v.H. |

§ 6

Investitionen gelten nach § 12 KomHKVO als unerheblich, wenn sie unterhalb einer Wertgrenze von 150.000 EUR liegen.

Werdum, 12.05.2026

(L. S.) **Gemeinde Werdum**
Weiler-Rodenbäck
(Bürgermeister)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S.3 NKomVG vom 01.07.2026 bis 09.07.2026 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 26, Am Markt 2 – 4, 26427 Esens, öffentlich aus. Für eine Terminabsprache wenden Sie sich gerne telefonisch unter 04971-2060 an die Samtgemeindeverwaltung.

Weiler-Rodenbäck
Bürgermeister

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Blomberg über Aufwands- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Blomberg

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), hat der Rat der Gemeinde Blomberg in seiner Sitzung am 18.11.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Blomberg über Aufwands- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Blomberg vom 25.10.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 12 vom 30.11.2001, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 11.02.2015), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „25,00 EUR“ durch die Zahl „30,00 EUR“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Blomberg, den 18.11.2025

Gemeinde Blomberg
Ihnken
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Stedesdorf

Erweiterung der Innenbereichssatzung „Osteraccum“ in der Gemeinde Stedesdorf gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB (Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung) hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Stedesdorf hat in seiner Sitzung am 18.06.2026 die Erweiterung der Innenbereichssatzung „Osteraccum“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB (Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung) mit der gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügten Begründung als Satzung beschlossen. Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die Erweiterung der Innenbereichs-

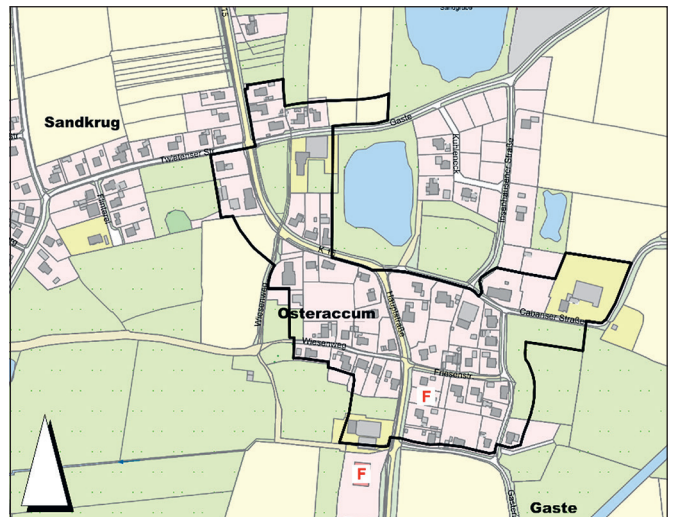
satzung „Osteraccum“ der Gemeinde Stedesdorf gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stedesdorf unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Erweiterung der Innenbereichssatzung „Osteraccum“ der Gemeinde Stedesdorf mit der Begründung, dem Schallgutachten und dem Kompensationspool wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Esens, Stabsstelle Planen, Am Markt 20, 26427 Esens, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich der Erweiterung der Innenbereichssatzung „Osteraccum“ der Gemeinde Stedesdorf ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund.

Stedesdorf, 19.06.2026

Gemeinde Stedesdorf
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Stedesdorf

Erweiterung der Innenbereichssatzung „Stedesdorf“ in der Gemeinde Stedesdorf gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB (Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung) hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Stedesdorf hat in seiner Sitzung am 18.06.2026 die Erweiterung der Innenbereichssatzung „Stedesdorf“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB (Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung) mit der gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügten Begründung als Satzung beschlossen. Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die Erweiterung der Innenbereichssatzung „Stedesdorf“ der Gemeinde Stedesdorf gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

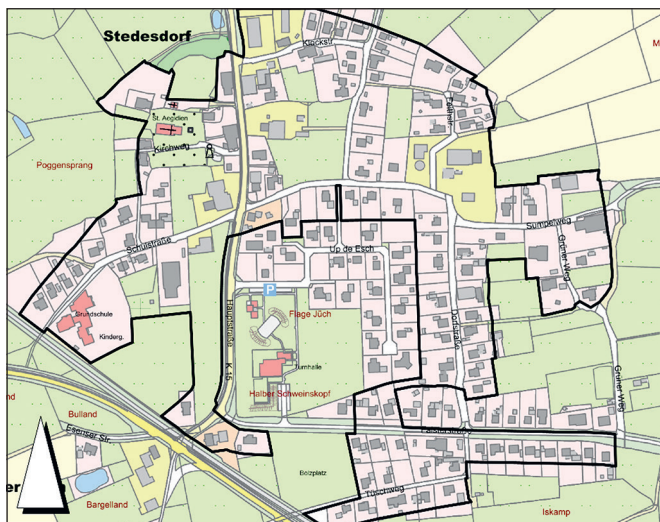
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungs-

ansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stedesdorf unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Erweiterung der Innenbereichssatzung „Stedesdorf“ der Gemeinde Stedesdorf mit der Begründung, dem Schallgutachten, dem Immissionsschutzgutachten und dem Kompensationspool wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Esens, Stabsstelle Planen, Am Markt 20, 26427 Esens, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich der Erweiterung der Innenbereichssatzung „Stedesdorf“ der Gemeinde Stedesdorf ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund.

Stedesdorf, 19.06.2026

Gemeinde Stedesdorf
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Stedesdorf

Erweiterung der Innenbereichssatzung „Thunum“ in der Gemeinde Stedesdorf gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB (Klarstellungs- und Einbeziehungsatzung) hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

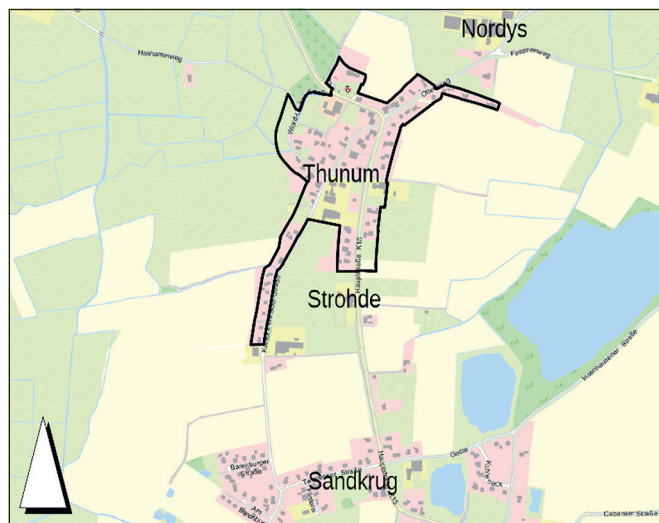
Der Rat der Gemeinde Stedesdorf hat in seiner Sitzung am 18.06.2026 die Erweiterung der Innenbereichssatzung „Thunum“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB (Klarstellungs- und Einbeziehungsatzung) mit der gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügten Begründung als Satzung beschlossen. Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die Erweiterung der Innenbereichssatzung „Thunum“ der Gemeinde Stedesdorf gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stedesdorf unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Erweiterung der Innenbereichssatzung „Thunum“ der Gemeinde Stedesdorf mit der Begründung, dem Schallgutachten, dem Immissionsschutzgutachten und dem Kompensationspool wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Esens, Stabsstelle Planen, Am Markt 20, 26427 Esens, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich der Erweiterung der Innenbereichssatzung „Thunum“ der Gemeinde Stedesdorf ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund.

Stedesdorf, 19.06.2026

Gemeinde Stedesdorf
Der Bürgermeister

Satzung zur Regelung der Wahlwerbung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Straßenbegleitgrünflächen in der Gemeinde Stedesdorf (Wahlwerbesatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), i. V. m. § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420), hat der Rat der Gemeinde Stedesdorf in seiner Sitzung am 18.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Diese Satzung regelt die Aufstellung, die Anbringung und die Verteilung von Wahlwerbung im Gebiet der Gemeinde Stedesdorf im Sinne einer geordneten und fairen Wahlkampfführung. Ziel ist es, die Verkehrssicherheit, die Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie das ästhetische Erscheinungsbild der Gemeinde zu wahren. Gleichzeitig garantieren die Regelungen das verfassungsrechtlich geschützte Recht der Parteien und politischen Vereinigungen gemäß

Artikel 21 des Grundgesetzes (GG) sowie die Meinungsfreiheit gemäß Artikel 5 Abs. 1 GG, im Vorfeld von Wahlen durch Wahlwerbung aufmerksam zu machen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Ort, die Zeit und die Art der Sondernutzung von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen sowie angrenzenden Grünflächen für politische Werbung anlässlich von Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Niedersächsischen Landtag, zum Europäischen Parlament, für sämtliche Kommunalwahlen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide. Sie betrifft die Nutzung von Werbeträgern in Form von Wahlplakaten innerhalb der Gemeinde Stedesdorf während der Wahlkampfzeit.
- (2) Die Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes, des Niedersächsischen Straßengesetzes sowie der Straßenverkehrsordnung bleiben davon unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Berechtigte Sondernutzer im Sinne dieser Satzung sind politische Parteien, sonstige politische Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber, die sich an der Wahl beteiligen sowie bei Abstimmungen zusätzlich die Initiatoren und sonstigen Interessengruppen, sofern der zu bewerbende Inhalt in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abstimmungsgegenstand steht.
- (2) Zuständig für die Erlaubniserteilung ist gem. § 18 NStrG Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 die Gemeinde Stedesdorf.
- (3) Die Wahlkampfzeit beginnt **frühestens acht Wochen vor dem Wahltag** und endet mit diesem.
- (4) Kleinflächenplakate sind Plakate mit einer maximalen Größe bis einschließlich DIN A1.
- (5) Großflächenplakate sind Plakate, die größer als DIN A0 sind und an Bauzäunen oder Großstellflächen befestigt werden. Die maximal zulässigen Abmessungen betragen 2,90 x 3,70 Meter (Wesermann-Format) oder 3,50 x 2,00 Meter (Bauzaun-Format).

§ 3

Erlaubnispflicht

- (1) Das Aufstellen von Großflächenplakaten sowie das Anbringen von Kleinflächenplakaten ist erlaubnispflichtig. Schriftliche Anträge oder solche in elektronischer Form müssen dazu vor der Aufstellung bzw. Anbringung an die Gemeinde Stedesdorf gestellt werden. Gebühren werden nicht erhoben. Die Erlaubnis wird im Falle der erfolgreichen Beantragung auf Widerruf erteilt.
- (2) Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung oder der jeweils erteilten Sondernutzungserlaubnis nicht eingehalten werden oder der Inhalt der Plakate gegen Vorschriften des Strafrechts oder des Polizei- und Ordnungsrechts verstößt.
- (3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn der Antragsteller nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht oder gegen andere Rechtsvorschriften verstößt.

§ 4

Grundsätzliches

- (1) Durch die Art der Anbringung und Aufstellung von Wahlplakaten darf die Sicherheit des Verkehrs nicht gefährdet oder behindert werden.
- (2) Wahlplakate dürfen das Passieren des Gehwegs nicht behindern.
- (3) Herabfallende bzw. beschädigte und beschmierte Wahlplakate sind unverzüglich durch den Sondernutzer zu beseitigen.
- (4) Wahlwerbung muss spätestens sieben Tage nach dem Wahltag vollständig abgehängt oder abgebaut werden. Es ist darauf zu achten, dass sämtliche Materialien (Kabelbinder, Plakatreste) ordnungsgemäß entsorgt werden. Durch das Anbringen oder das Entfernen entstandene Schäden an gemeindlichem Eigentum sind unverzüglich der Gemeinde Stedesdorf zu melden. Werden Wahlplakate nicht rechtzeitig entfernt, ist die Gemeinde dazu berechtigt, die Beseitigung durch Ersatzvornahme durch einen Dritten auf Kosten des jeweiligen Sondernutzers vorzunehmen.
- (5) Wahlplakate sind Druckwerke i.S.d. § 7 Abs. 1 NPressG und unterliegen daher der Impressumspflicht. Auf den Druckwerken sind Name und Firma und Anschrift des Druckers und des Verlegers

bzw. beim Selbstverlag Name und Anschrift des Verfassers oder des Herausgebers zu nennen.

(6) Die Plakatierung ist unzulässig

1. bei politischen Werbeeinrichtungen, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen (§§ 36 bis 43 StVO) gleichen, mit Ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können, wenn sie sich auf den Verkehr auswirken können,
2. 20 Meter vor Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sowie Lichtsignalen,
3. An Verkehrszeichen, Hinweisschildern, Vorwegweisern und innerörtlichen Wegweisern (vgl. § 33 Abs. 2 StVO) sowie an Laternen, die Verkehrszeichen tragen,
4. an Verkehrsleiteinrichtungen (Ketten- und Geländeabsperrungen),
5. auf Verkehrsinseln,
6. am Wahltag unmittelbar am Eingang der Wahllokale gemäß den Bestimmungen des §32 BWahlG,
7. im Verkehrsraum, wenn sie Verkehrshindernisse nach §32 Abs. 1 StVO darstellen,
8. an Bäumen.

§ 5

Anbringen von Kleinflächenplakaten

- (1) Das Anbringen von Kleinflächenplakaten ist ausschließlich innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) möglich.
- (2) Innerhalb des Gemeindegebietes ist die Anzahl der **Kleinflächenplakate auf maximal 8 Standorte** pro berechtigter Sondernutzer begrenzt, wobei die Verwendung von Doppelpaketen zulässig ist.
- (3) Bei der Anbringung von Kleinflächenplakaten ist zu beachten:
 1. Das Befestigen der Plakate darf ausschließlich mit Kabelbindern erfolgen.
 2. Wegweiser und vorhandene Hinweisschilder dürfen durch Plakate nicht verdeckt werden.
 3. Die Mindesthöhe für das Aufhängen von Wahlplakaten beträgt 2,50 Meter.
 4. Beim Aufhängen muss darauf geachtet werden, dass es nicht zu Beschädigungen an den Straßenlaternen kommen kann.

§ 6

Aufstellen von Großflächenplakaten

- (1) Das Aufstellen von Großflächenplakaten im Sinne dieser Satzung bezieht sich auf Plakate, die **auf gemeindlichen Flächen** aufgestellt werden. Die Nutzung privater Flächen für Großflächenplakate bleibt davon unberührt.
- (2) Das Aufstellen solcher Plakate ist ausschließlich innerhalb geschlossener Ortschaften zulässig. Es ist auf Grünflächen sowie Straßenbegleitgrün beschränkt. Das Aufstellen von Wahlwerbung auf Parkplätzen, in Parkanlagen oder auf andere Flächen, die der Freizeiterholung dienen, ist nicht gestattet.
- (3) Innerhalb des Gemeindegebietes ist die Anzahl der **Großflächenplakate** pro berechtigten Sondernutzer auf **maximal zwei** begrenzt. Eine doppelseitige Anbringung der Plakate ist zulässig.
- (4) Beim Aufstellen von Großflächenplakaten ist insbesondere auf die Verkehrssicherheit zu achten. Es muss sichergestellt werden, dass die Gerüste stabil befestigt sind und ein Umfallen verhindert wird.

§ 7

Haftung

Der Berechtigte ist für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Wahlplakate verantwortlich. Er haftet für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Wahlplakate oder deren zeitweiligen Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen gesamtschuldnerisch. Die Gemeinde Stedesdorf ist von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 bis § 6 dieser Satzung handelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann seitens der Gemeinde Stedesdorf mit einer Geldbuße bis zu € 1.000,00 € geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Stedesdorf, den 18.06.2026

Gemeinde Stedesdorf
(Becker)
Bürgermeister

Satzung zur Regelung der Wahlwerbung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Straßenbegleitgrünflächen in der Gemeinde Neuharlingersiel (Wahlwerbesatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), i. V. m. § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420), hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 24.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Diese Satzung regelt die Aufstellung, die Anbringung und die Verteilung von Wahlwerbung im Gebiet der Gemeinde Neuharlingersiel im Sinne einer geordneten und fairen Wahlkampfführung. Ziel ist es, die Verkehrssicherheit, die Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie das ästhetische Erscheinungsbild der Gemeinde, insbesondere als Nordsee- und Thalassioheilbad, zu wahren sowie vor Sachschädigungen zu schützen. Gleichzeitig garantieren die Regelungen das verfassungsrechtlich geschützte Recht der Parteien und politischen Vereinigungen gemäß Artikel 21 des Grundgesetzes (GG) sowie die Meinungsfreiheit gemäß Artikel 5 Abs. 1 GG, im Vorfeld von Wahlen durch Wahlwerbung aufmerksam zu machen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Ort, die Zeit und die Art der Sondernutzung von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen sowie angrenzenden Grünflächen für politische Werbung anlässlich von Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Niedersächsischen Landtag, zum Europäischen Parlament, für sämtliche Kommunalwahlen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide. Sie betrifft die Nutzung von Werbeträgern in Form von Wahlplakaten innerhalb der Gemeinde Neuharlingersiel während der Wahlkampfzeit.
- (2) Die Vorschriften des Niedersächsischen Straßengesetzes sowie der Straßenverkehrsordnung bleiben davon unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Berechtigte Sondernutzer im Sinne dieser Satzung sind politische Parteien, sonstige politische Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber, die sich an der Wahl beteiligen sowie bei Abstimmungen zusätzlich die Initiatoren und sonstigen Interessengruppen, sofern der zu bewerbende Inhalt in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abstimmungsgegenstand steht.
- (2) Zuständig für die Erlaubniserteilung ist gem. § 18 NStrG Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 die Gemeinde Neuharlingersiel.
- (3) Die Wahlkampfzeit beginnt **frühestens acht Wochen vor dem Wahltag** und endet mit diesem.
- (4) Kleinflächenplakate sind Plakate mit einer maximalen Größe bis einschließlich DIN A1.
- (5) Großflächenplakate sind Plakate, die größer als DIN A0 sind und an Bauzäunen oder Großstellflächen befestigt werden. Die maximal zulässigen Abmessungen betragen 2,90 x 3,70 Meter (Wesermann-Format) oder 3,50 x 2,00 Meter (Bauzaun-Format).

§ 3

Erlaubnispflicht

- (1) Das Aufstellen von Großflächenplakaten sowie das Anbringen von Kleinflächenplakaten ist erlaubnispflichtig. Schriftliche Anträge oder solche in elektronischer Form müssen dazu vor der Aufstellung bzw. Anbringung an die Gemeinde Neuharlingersiel

gestellt werden. Gebühren werden nicht erhoben. Die Erlaubnis wird im Falle der erfolgreichen Beantragung auf Widerruf erteilt.

- (2) Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung oder der jeweils erteilten Sondernutzungserlaubnis nicht eingehalten werden oder der Inhalt der Plakate gegen Vorschriften des Strafrechts oder des Polizei- und Ordnungsrechts verstößt.
- (3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn der Antragsteller nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht oder gegen andere Rechtsvorschriften verstößt.

§ 4

Grundsätzliches

- (1) Durch die Art der Anbringung und Aufstellung von Wahlplakaten darf die Sicherheit des Verkehrs nicht gefährdet oder behindert werden.
- (2) Wahlplakate dürfen die Nutzung von Straßen, insbesondere auch Fahrradwege und Gehwege, nicht beeinträchtigen.
- (3) Herabfallende bzw. beschädigte und beschmierte Wahlplakate sind unverzüglich durch den Sondernutzer zu beseitigen.
- (4) Wahlwerbung muss spätestens sieben Tage nach dem Wahltag vollständig abgehängt oder abgebaut werden. Es ist darauf zu achten, dass sämtliche Materialien (Kabelbinder, Plakatreste) ordnungsgemäß entsorgt werden. Durch das Anbringen oder das Entfernen entstandene Schäden an gemeindlichem Eigentum sind unverzüglich der Gemeinde Neuharlingersiel zu melden. Werden Wahlplakate nicht rechtzeitig entfernt, ist die Gemeinde dazu berechtigt, die Beseitigung durch Ersatzvornahme durch einen Dritten auf Kosten des jeweiligen Sondernutzers vorzunehmen.
- (5) Wahlplakate sind Druckwerke i.S.d. § 7 Abs. 1 des Niedersächsischen Pressegesetzes (NPressG) und unterliegen daher der Impressumspflicht. Auf den Druckwerken sind gem. § 8 Abs. 1 NPressG Name und Firma und Anschrift des Druckers und des Verlegers bzw. beim Selbstverlag Name und Anschrift des Verfassers oder des Herausgebers zu nennen.
- (6) Die Plakatierung ist unzulässig
 1. von politischen Werbeeinrichtungen, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen (§§ 36 bis 43 der Straßenverkehrsordnung (StVO)) gleichen, mit Ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können, wenn sie sich auf den Verkehr auswirken können,
 2. 20 Meter vor Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sowie Lichtsignalen,
 3. an Verkehrszeichen, Hinweisschildern, Vorwegweisern und innerörtlichen Wegweisern (vgl. § 33 Abs. 2 StVO) sowie an Laternen, die Verkehrszeichen tragen,
 4. an Verkehrsleiteinrichtungen (Ketten- und Geländeabsperrungen),
 5. auf Verkehrsinseln,
 6. am Wahltag unmittelbar am Eingang der Wahllokale gemäß den Bestimmungen des § 32 BWahlG,
 7. im Verkehrsraum, wenn sie Verkehrshindernisse nach § 32 Abs. 1 StVO darstellen,
 8. an Bäumen,
 9. an lackierten Masten der Straßenlaternen.

§ 5

Anbringen von Kleinflächenplakaten

- (1) Das Anbringen von Kleinflächenplakaten ist ausschließlich innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) möglich.
- (2) Innerhalb des Gemeindegebietes ist die Anzahl der **Kleinflächenplakate auf maximal vier Standorte und auf maximal zwei Standorte pro geschlossene Ortslage** (also maximal zwei jeweils in den Ortschaften Altharlingersiel, Groß Holum, Hartward oder Neuharlingersiel) pro berechtigter Sondernutzer begrenzt, wobei die Verwendung von Doppelp plakaten zulässig ist.
- (3) Bei der Anbringung von Kleinflächenplakaten ist zu beachten:
 1. Das Befestigen der Plakate darf ausschließlich mit Kabelbindern erfolgen.
 2. Wegweiser und vorhandene Hinweisschilder dürfen durch Plakate nicht verdeckt werden.
 3. Die Mindesthöhe für das Aufhängen von Wahlplakaten beträgt 2,50 Meter.



Öffentliche Bekanntmachung

**Kommunalwahl in der Gemeinde Spiekeroog und
Direktwahl einer hauptamtlichen Bürgermeisterin /
eines hauptamtlichen Bürgermeisters
in der Gemeinde Spiekeroog am 13. September 2026
Hier: Zusammensetzung des Gemeindevahlausschusses**

Gemäß § 8 Absatz 4 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) in der aktuellen Fassung, gebe ich die Zusammensetzung des nach § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) in der aktuellen Fassung gebildeten Gemeindevahlausschusses bekannt:

Vorsitzender:

Gemeindevahlleiter
Lutz Seifert
Rathaus
Westerloog 2
26474 Spiekeroog

Stellv. Vorsitzende:

stellv. Gemeindevahlleiterin
Maren Bruns
Rathaus
Westerloog 2
26474 Spiekeroog

**Beisitzerin
oder Beisitzer**

Hartmut Brings
26474 Spiekeroog
Andreas Etzkorn
26474 Spiekeroog
Margarethe Bauer
26474 Spiekeroog
Irmtraud Hartmann
26474 Spiekeroog
Silvia Langner
26474 Spiekeroog
Georg Feil
26474 Spiekeroog

**Stellv. Beisitzerin
oder stellv. Beisitzer**

Frank Westermann
26474 Spiekeroog
Jolanthe Gerdes
26474 Spiekeroog
Ricarda Kirchner
26474 Spiekeroog
Markus Bünemeyer
26474 Spiekeroog
Bertus Kleihauer
26474 Spiekeroog
Anja Kranz
26474 Spiekeroog

Gemeindevahlleitung
Westerloog 2, 26474 Spiekeroog
Tel. 04976-9993925

Spiekeroog, 18.06.2026

Der Gemeindevahlleiter
Seifert



Öffentliche Bekanntmachung

**Kommunalwahl in der Gemeinde Spiekeroog und
Direktwahl einer hauptamtlichen Bürgermeisterin /
eines hauptamtlichen Bürgermeisters
in der Gemeinde Spiekeroog am 13. September 2026
Hier: Erste Sitzung des Gemeindevahlausschusses**

Anlässlich der Kommunalwahl und der Direktwahl einer hauptamtlichen Bürgermeisterin/eines hauptamtlichen Bürgermeisters am 13. September 2026 findet am

Dienstag, den 21. Juli 2026 um 19:00 Uhr

die erste Sitzung des Gemeindevahlausschusses der Gemeinde Spiekeroog statt.

Sitzungsort: Ratssaal der Gemeinde Spiekeroog, Westerloog 2, 26474 Spiekeroog.

Die Wahlausschusssitzung ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zu dieser Sitzung.

Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Belehrung und Verpflichtung der Mitglieder
3. Zulassung der Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl
4. Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters
5. Anfragen/Verschiedenes

Gemäß § 9 Absatz 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) in Verbindung mit § 10 Absatz 3 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) wird darauf hingewiesen, dass der Wahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen weiteren Mitglieder beschlussfähig ist.

Gemeindevahlleitung
Westerloog 2, 26474 Spiekeroog
Tel. 04976-9993925

Spiekeroog, 18.06.2026

Der Gemeindevahlleiter
Seifert

Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems
Geschäftsstelle Aurich
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich



Aurich, 09.06.2026

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Bensorsiel Feststellungsbeschluss

In der Flurbereinigung Bensorsiel, Landkreis Wittmund, werden die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), für die durch die I. Anordnung vom 18.03.2009, II. Anordnung vom 09.11.2021 sowie III. Anordnung vom 19.01.2026 nachträglich zugezogenen Flurstücke festgestellt. Sie gelten für die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens als endgültig.

Die Wertermittlungsergebnisse wurden den Beteiligten in dem am 19.05.2026 durchgeführten Anhörungstermin ordnungsgemäß bekannt gegeben. Die Wertermittlungsunterlagen haben in diesem Termin zur Einsicht und Erläuterung ausgelegt.

Im Anhörungstermin wurden keine Einwände erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 27 a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

(L. S.)

Im Auftrage
Rohlf-Baumann